

99. Ist im Ehescheidungsprozesse das Urteil von Amts wegen zuzustellen, wenn einer Partei ein Eid auferlegt ist, die Ehe aber sowohl bei Leistung als auch bei Verweigerung des Eides geschieden werden soll, und von dem Eide nur die Schuld- und die Kostenfrage abhängig gemacht, gleichwohl aber formell nicht schlecht hin auf Scheidung erkannt ist?

C.P.D. § 625.

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 29. Juni 1901 i. S. L. Ehefr. (Bekl.) w. L. (R.L.). Rep. VI. 346/00.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vereinigten Civilsenate haben die zwischen dem IV. und dem VI. Civilsenate streitige Rechtsfrage dahin entschieden:

„Die in § 625 C.P.D. vorgeschriebene Zustellung des Urteils von Amts wegen hat nicht stattzufinden, wenn im Eheprozesse einer Partei ein Eid auferlegt ist, die Ehe sowohl bei Leistung als auch bei Verweigerung des Eides geschieden werden, und davon nur die Entscheidung der Schuldfrage abhängen soll, gleichwohl aber nicht schlecht hin auf Scheidung erkannt, sondern ausgesprochen ist, es werde bei Leistung des Eides die Ehe geschieden werden, und dasselbe im Falle der Eidesverweigerung geschehen.“

Gründe:

„In einem bei dem Landgerichte Berlin I anhängigen Eheprozesse R. w. R. hatte der Mann auf Trennung der Ehe geklagt, weil die

Frau die eheliche Treue verletzt habe, die Frau aber dies bestritten und Widerklage erhoben unter der Behauptung, daß der Mann die Ehe gebrochen habe. Das Kammergericht in Berlin, dessen Entscheidung von der Frau angerufen wurde, sah den Ehebruch des Mannes für voll bewiesen an, legte der Frau einen richterlichen Eid auf, daß sie sich des ihr beigemessenen Ehebruches nicht schuldig gemacht habe, und erkannte dahin, es solle im Schwörungsfalle die Klage des Mannes abgewiesen, auf die Widerklage der Frau die Ehe getrennt, und der Mann für den allein schuldigen Teil erklärt, im Nichtschwörungsfalle aber unter Abweisung der Widerklage auf die Klage die Ehe getrennt, und keinem Teile ein Übergewicht der Schuld beigemessen werden.

Der Kläger beantragte, daß das Urteil von Amts wegenzustellen werde solle; das Kammergericht lehnte dies ab; der IV. Civilsenat des Reichsgerichts aber ordnete durch Beschluß vom 2. Oktober 1888 (Beschw. Rep. IV. 258/88) die Zustellung von Amts wegen an, weil auf Trennung der Ehe sowohl für den Fall der Leistung, als für den der Verweigerung des Eides erkannt sei.

Dieselbe Auffassung hat der IV. Civilsenat in zwei Urteilen vom 8. Januar 1894 (M. w. seine Ehefrau, Rep. IV. 197/93, abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 417 fig.) und vom 8. Februar 1900 (F. w. seine Ehefrau, Rep. IV. 366/99, mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. 1900 S. 252 fig. Nr. 5) befolgt.

In beiden Eheprozessen hatte die erste Instanz einer der Parteien einen richterlichen Eid auferlegt und bezüglich der Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides ausgesprochen, wenn derselbe geleistet werde, so werde die Ehe getrennt; werde er verweigert, so werde die Ehe gleichfalls getrennt; nur die Entscheidung in betreff der Schuldfrage und im Kostenpunkte sollte sich bei Leistung oder Verweigerung des Eides verschieden gestalten.

In beiden Fällen war das landgerichtliche Urteil nur auf Parteibetrieb zugestellt, die dagegen eingelegte Berufung aber von dem Oberlandesgerichte (Oberlandesgericht Posen, bezw. Kammergericht Berlin) für rechtswirksam eingelegt angesehen worden; der IV. Civilsenat hob die Berufungsurteile auf und erklärte die Berufungen gegen die erstinstanzlichen Urteile für wirkungslos.

In dem jetzt vorliegenden Falle hat der Mann Scheidung der Ehe verlangt, weil die Frau die Ehe gebrochen habe; die Frau hat

dies bestritten und eventuell verteidigungsweise geltend gemacht, daß der Mann mit der ledigen G. in Dresden ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalte. Das Berufungsgericht hat den Ehebruch der Frau für erwiesen angesehen, dem Manne wegen des ihm beigegebenen Bruches der ehelichen Treue einen Eid auferlegt, und im Anschlusse daran ausgesprochen, wenn der Mann den Eid schwöre, so solle die Ehe wegen Ehebruches der Frau geschieden, und diese für den schuldigen Teil erklärt werden; verweigere der Kläger den Eid, so solle die Ehe ebenfalls wegen Ehebruches der Frau geschieden, aber erkannt werden, daß beide Teile die Schuld an der Scheidung trügen.

Auch dieses Urteil ist nur auf Parteibetrieb zugestellt; der VI. Civilsenat will diese Zustellung für dem Gesetze entsprechend erklären und hat, da er sich hieran durch die vorstehend erwähnten Entscheidungen des IV. Civilsenates behindert sieht, durch Beschluß vom 31. Januar 1901 die Frage:

„Hat nach § 625 C.P.D. Zustellung des Urtheiles von Amts wegen stattzufinden, wenn im Eheprozeße einer Partei ein Eid auferlegt ist, die Ehe sowohl bei Leistung als auch bei Verweigerung des Eides geschieden werden, und davon nur die Entscheidung der Schuldfolge abhängen soll, gleichwohl aber nicht schlechthin auf Scheidung erkannt, sondern ausgesprochen ist, es werde bei Leistung des Eides die Ehe geschieden werden, und dasselbe im Falle der Eidesverweigerung geschehen?“

der Entscheidung der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts unterbreitet.

Diese haben angenommen, daß ein Fall des § 137 C.P.G. gegeben sei, und die gestellte Frage verneint.

Die Bestimmung in § 582 C.P.D. vom 30. Januar 1877, die als § 625 in die Civilprozeßordnung n. F. (Gesetz vom 17. Mai 1898) ohne hier in Betracht kommende Änderungen übergegangen ist, bezweckt, die Übelstände zu vermeiden, die sich ergeben, wenn die Rechtskraft von Urteilen, durch welche auf Scheidung oder Nichtigkeit einer Ehe erkannt ist, auf Jahre hinaus dadurch in der Schwebe gehalten werden kann, daß die Parteien die Zustellung nicht betreiben.

Vgl. Protokolle der zur Beratung des Entwurfs zur C.P.D. vom 30. Januar 1877 niedergesetzt gewesenen Reichstagskommission S. 600. 601.

Es soll also in Scheidungsprozessen verhindert werden, daß die Ausstragung der Sache dann, wenn bereits ein die Scheidung der Ehe verfügender Richterspruch vorliegt, durch die Willkür der Parteien beliebig hinausgeschoben wird.

Aus diesem Zwecke des Gesetzes, dem der Wortlaut auch entspricht, muß gefolgert werden, daß die Zustellung von Urteils wegen nur stattfinden soll, wenn das Urteil, sei es unmittelbar, oder sei es durch Zurückweisung des gegen ein Urteil der Vorinstanz eingelegten Rechtsmittels, auf Scheidung dergestalt erkannt hat, daß durch dieses Urteil selbst die Ehe getrennt werden, deren Auflösung mit der Rechtskraft dieses Urtheiles eintreten soll. Dementsprechend ist in dem Urtheile des III. Civilsenates des Reichsgerichts vom 25. März 1881,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 393 flg., ausgesprochen worden, daß ein Urteil, in welchem die Scheidung von der Leistung oder Verweigerung eines Eides abhängig gemacht ist, nicht von Urteils wegen zuzustellen sei, weil es seiner Natur und Bestimmung nach nicht den Prozeß definitiv erledige, vielmehr nach Eintritt der Rechtskraft noch weitere Verhandlung der Parteien und ein weiteres Urteil erforderlich sei, das erst materiell die Bedeutung eines Endurtheiles habe. Dem hat sich auch der IV. Civilsenat in seinen oben angezogenen Urteilen ausdrücklich angeschlossen.

Nun ist zwar, wie nicht verkannt werden soll, ein Urteil, in dem einer Partei ein Eid auferlegt, von der Leistung oder Verweigerung desselben aber die Entscheidung darüber, ob die Ehe geschieden wird, oder nicht, nicht abhängig gemacht, vielmehr für jeden der beiden Fälle die Scheidung verfügt ist, von einem wirklichen bedingten Endurtheile, wie es in dem vom III. Civilsenate entschiedenen Falle vorlag, sachlich wesentlich verschieden; allein diese Verschiedenheit ist für die hier vorliegende Frage nicht von Bedeutung. Denn indem das Gericht die Form eines bedingten Urtheiles wählt und ausspricht, es solle oder werde die Ehe im Falle der Leistung des Eides und auch in dem der Verweigerung des Eides geschieden werden, bringt es immerhin deutlich zum Ausdruck, daß durch dieses Urteil selbst die Ehe noch nicht aufgelöst worden, vielmehr noch ein weiteres Urteil ergehen solle, in dem der endgültige Ausspruch auf Scheidung zugleich mit der Entscheidung über die Schuldfrage und den Kostenpunkt erfolgen werde. Der IV. Civilsenat hat denn auch in seinem Urtheile vom 8. Januar 1894

ausdrücklich anerkannt, daß bei einem Urteile des in Frage befangenen Inhaltes formell die Ehetrennung noch durch das nach Leistung oder Nichtleistung des Eides zu erlassende Endurteil ausgesprochen werden müsse.

Demnach ist ein solches Urteil kein solches, durch das bereits auf Scheidung der Ehe erkannt ist; es wird vielmehr damit die definitive Entscheidung auch bezüglich der Ehescheidung nur vorbereitet. An der daraus sich ergebenden Folgerung, daß ein Urteil dieser Art nicht unter die Bestimmung in § 625 C.P.D. fällt, würde nichts geändert werden, wenn anerkannt werden müßte, daß in Fällen der in Rede stehenden Art die Hinausschiebung des endgültigen, die Ehescheidung anordnenden Richterspruches bis nach Leistung des Eides nicht richtig sei; es liegt daher kein Anlaß vor, auf diese Frage einzugehen.“